

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 118 (1952)

Heft: 8

Rubrik: Aus ausländischer Militärliteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus ausländischer Militärliteratur

Das berechnete Wagnis

Am Beispiel der deutschen Ardennenoffensive im Dezember 1944 zeigt Oberstlt. Showalter in der Mai-Nummer der «Military Review», was berechnetes Wagnis (calculated risk) heißt und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ein Risiko möglichst genau zu berechnen. Vorweg wird festgelegt, daß der Ausdruck «berechnetes Wagnis» nicht dazu dienen darf, ein Versagen zu entschuldigen, eine Niederlage abzuschwächen, oder das Überraschtwordensein zu rechtfertigen.

Ein Wagnis muß z. B. eingegangen werden zugunsten der Bildung eines Schwergewichtes und zwar unter Inkaufnahme von möglichst genau berechneten Feindmöglichkeiten, gegen die entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen sind, insbesondere bezüglich Aufklärung und vorsorglicher Planung von Gegenaktionen.

Am Beispiel der Lage der US-Truppen an der Ardennenfront im Dezember 1944 ist es offenkundig, daß die Besetzung der über 120 km breiten Front mit 4 schwachen Divisionen ein Führerentschluß war im Interesse der Fortführung der Offensive im Raum Aachen. Die Feindmöglichkeiten hatte General Bradley mit erstaunlicher Voraussicht auf einer Karte eingetragen. Nicht genügend funktionierte dagegen der Nachrichtendienst, der zwar zunehmende feindliche Patrouillentätigkeit, das Heranführen von schwerer Artillerie und von Übersetzmaterial und ein verstärktes Dispositiv mit Einschluß von Panzerdivisionen an der bisher ruhigen Front feststellte, aber nicht dafür sorgte, daß diese Nachrichten gebührend bewertet wurden. Als Reserven standen lediglich die 82. und 101. Luftlandedivision zur Verfügung, für deren Einsatz aber keine vorsorglichen Pläne vorbereitet waren. Die getroffenen Maßnahmen entsprachen nicht den Anforderungen des Wagnisses. Das gleiche galt von den möglichen Maßnahmen gegen einen feindlichen Angriff, fehlten doch Minenfelder und Straßensperren vollständig, was um so nötiger gewesen wäre, als die schwachen 4 Divisionen ohnehin nur einen Verzögerungskampf auf breiter Front und damit auf den Hauptachsen führen konnten. Zur Zerstörung vorbereitet waren nur die Treibstoffdepots. Ein Führer muß immer fähig sein, ein Risiko einzugehen, seine Sicherheit an bestimmten Stellen und für eine bestimmte Zeit zu vernachlässigen; die zur Verfolgung der Risikoentwicklung notwendigen und zu deren Verminderung möglichen Maßnahmen zu treffen, wobei das Schwergewicht der Anstrengungen auf dem Nachrichtendienst und der vorsorglichen Planung für möglichst viele Eventualitäten liegt. WM.

Ist das Bajonett noch eine nützliche Waffe?

In einer der letzten Nummern des «Combat Forces Journal» wurde das Bajonett als «Museum-Stück» bezeichnet. In Korea soll es Einheiten gegeben haben, welche das Bajonett wegwarfen. Zur Frage, ob das Bajonett noch eine wirksame und nützliche Waffe sei, nimmt nun der amerikanische Generalmajor Soule, welcher in Korea eine Inf. Division führte, im Mai-Heft 1952 des «Combat Forces Journal» auf Grund verschiedener Berichte in entschieden positivem Sinne Stellung. Er schreibt: 1. Die Fähigkeit, an den Feind heranzukommen und ihn durch eine Schock-Aktion (shock action) zu überwältigen, ist das Kennzeichen einer guten Infanterie. Das Bajonett ist eine Waffe für diesen Kampf. 2. Infanteristen, die mit aufgesetztem Bajonett entschlossen vorgehen, bringen allein schon damit manchen Feind zum Verlassen seiner Stellung, die er nachher wieder zurückerobert muß. 3. Es sind immer nur wenige, die in einer bestimmten Kampfhandlung mit dem Bajonett getötet werden. 4. Das Bajonett ist eine wichtige Infanterie-Waffe. Die Infanterie muß am Bajonett ausgebildet werden und das Vertrauen haben, daß sie es im Kampf der kleinen Einheiten und im Einzelkampf wirksam gebrauchen kann. Pf.

Entscheidung der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung

Haftung für verlorene Ausrüstungsgegenstände

Nach Abschluß der Manöverübungen des Jahres 1949 hatte eine Na.Kp. Befehl erhalten, Ausrüstungsgegenstände von Wehrmännern auf einen Lastwagen zu verladen und diese in ein vom Platzkommando L. zugewiesenes Magazin zu verbringen. Am Schluß des WK vermißte Motrdrf. N. seinen Tornister mit Inhalt. Da dieser nicht an die Fundstelle des eidg. Zeughauses Önsingen eingeliefert worden war, mußte die KMV annehmen, der Tornister sei verloren gegangen. Eine Haftung des Bundes für die vermißten Ausrüstungsgegenstände lehnte die KMV grundsätzlich ab; angesichts der besondern Verhältnisse des Falles erklärte sie sich jedoch bereit, 50 % der Ersatzkosten im Betrag von Fr. 132.55 zu Lasten des Bundes zu übernehmen, während die andern 50 % durch die für den Verlust Verantwortlichen, oder, wenn diese nicht mehr festgestellt werden konnten, aus der Truppenkasse bezahlt werden sollten.

Gegen diesen Entscheid der KMV rekurrierte der Kdt. der Na.Kp. an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung. Er machte geltend, daß das ihm vom Platzkommando zugewiesene Materialmagazin gleichzeitig noch von einer andern Einheit belegt gewesen sei. Seine Einheit habe ihr Material unverzüglich eingelagert und nichts im Freien liegen lassen. Mit ihren Nachforschungen nach dem verlorenen Tornister habe die Truppe ihren Sorgfaltspflichten Genüge getan; die Ersatzkosten der verlorenen Ausrüstungsgegenstände seien deshalb dem Bund zu überbinden.